

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 23/02

Inhalt

Seite 455

Ordnung

für die Festsetzung der Zulassungszahl

zur Zulassungsbeschränkung

für das **mediengestützte Fernstudium Maschinenbau (MBM)**,

1. Fachsemester,

der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

zum Wintersemester 2002/03

vom 27.05.2002*

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle

Telefon: 5019-2813

Telefax: 5019-2815

01.08.2002

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung für die Festsetzung der Zulassungszahl zur Zulassungsbeschränkung für das mediengestützte Fernstudium Maschinenbau (MBM), 1. Fachsemester, der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum Wintersemester 2002/03 vom 27.05.2002*

Auf Grund von § 12 Abs. 1 Nr. 14 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. FHTW Berlin Nr. 23/98) in Verbindung mit § 61 Abs. 1 Nr. 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2001 (GVBl. S. 534) hat der Akademische Senat zur Ausführung von § 3 Abs. 1 Berliner Hochschulzulassungsgesetz (BerlHZG) vom 29. Mai 2000 (GVBl. S. 327) die folgende Ordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung regeln die Vergabe von Studienplätzen für das mediengestützte Fernstudium Maschinenbau (MBM) zum Wintersemester 2002/2003

§ 2 Status der Studierenden

Die Teilnehmer/innen des mediengestützten Fernstudiums Maschinenbau (MBM) sind Studenten und Studentinnen im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG).

§ 3 Regelung der Festlegung der Studienplätze

Die Zahl der Studienplätze wird auf 40 zum Wintersemester 2002/2003 festgesetzt.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 25.07.2002

§ 4 Frist und Form der Anträge

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester 2002/2003 bis zum 15. Juli 2002 bei der FHTW Berlin vollständig eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Anträge, die der Bewerber/die Bewerberin nach den geltenden Ordnungen ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.
- (3) Stellt ein Bewerber/eine Bewerberin mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.
- (4) Die FHTW Berlin bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Zulassungsanträge können durch Telefax nicht wirksam gestellt werden.
- (5) Bewerber/innen, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

§ 5 Besondere Erklärungspflichten

Der Bewerber/die Bewerberin hat gegenüber der FHTW Berlin eine Versicherung an Eides Statt darüber abzugeben, ob er/sie bereits an einer deutschen Hochschule

- als Student/in eingeschrieben ist oder war, gegebenenfalls für welche Zeit er/sie eingeschrieben war sowie ob und wann er/sie das Studium gewechselt hat,
- ein Studium erfolgreich abgeschlossen hat:
im Falle des Studiums an einer Hochschule in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (neue Bundesländer) erstreckt sich diese Verpflichtung nur auf Studienzeiten nach dem 31. März 1991 und auf Studienabschlüsse nach dem 30. September 1991.

§ 6 Zulassungsbescheid

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die FHTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber/die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die FHTW Berlin eine Einschreibung des Bewerbers/der Bewerberin ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student/in nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (2) Bewerber/innen, die nicht zum mediengestützten Fernstudium Maschinenbau (MBM) zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

II. Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

Der Bewerber/die Bewerberin muss zum Zeitpunkt der Antragstellung die Zulassungsvoraussetzungen für das mediengestützte Fernstudium Maschinenbau (MBM) erfüllen.

Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife
und eine abgeschlossene Berufsausbildung in einer für das beabsichtigte Studium
geeigneten Fachrichtung
- oder
- fachgebundene Studienberechtigung gem. § 11 des BerlHG.

§ 8 Ablauf des Verfahrens

Die Vergabe von Studienplätzen im mediengestützten Fernstudium Maschinenbau (MBM) zum Wintersemester 2002/2003 richtet sich nach der jeweils geltenden Hochschulzulassungsverordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

